
der afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu sorgen, alle Menschenrechte unter voller Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen Afghanistans zu fördern (c)4.2 72 re (i)6.9 (e)4.2e8.2 (n)0.5

und der Rechte der Angehörigen von Minderheiten, wie in der Verfassung Afghanistans vorgesehen und im Einklang mit den anwendbaren internationalen Menschenrechtsverträgen,

, dass die Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) verheerende Folgen für Afghanistan hat, eine große Herausforderung für das Gesundheitssystem und die sozioökonomische und humanitäre Lage des Landes darstellt und die Nahrungsmittelkrise verschärft, davon Kenntnis nehmend, dass der Plan für globale humanitäre Maßnahmen in Reaktion auf COVID-19 aufgelegt wurde, in Anerkennung der Anstrengungen und Maßnahmen der Regierung Afghanistans in Reaktion auf COVID-19 und ferner anerkennend, dass es der Unterstützung

institutionelle Kapazität zu verbessern, auch unterhalb der nationalen Ebene, und wiederholt in dieser Hinsicht, wie wichtig die wirksame Umsetzung der gegenseitigen Verpflichtungen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft ist, wie im Partnerschaftsrahmen für Afghanistan unterstrichen;

4. der Verabschiedung des Partnerschaftsrahmens für Afghanistan auf der in Genf abgehaltenen Afghanistan-Konferenz von 2020, in dem der Grundsatz der Partnerschaft als grundlegendes Element der Bereitstellung wirksamer Unterstützung unterstrichen wird und die Rahmenbedingungen für eine Fortsetzung der Hilfe in den letzten Jahren der Transformationsdekade (2015-2024) festgelegt werden;

5. , dass die Bedrohungen der Stabilität und der Entwicklung in Afghanistan und der Region eine engere und besser koordinierte Zusammenarbeit sowie eine stärkere Kohärenz und Komplementarität der Ansätze der Länder der Region und der internationalen Gemeinschaft erfordern, damit es langfristig Frieden, Sicherheit, Wohlstand und nachhaltige Entwicklung in dem Land geben kann, und unterstreicht in dieser Hinsicht die Bedeutung Afghanistans als Plattform für diese internationale Zusammenarbeit;

6. über das anhaltend hohe Maß der Gewalt und die Sicherheitslage in Afghanistan, unterstreicht die Notwendigkeit, auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen, die von der Gewalt durch die Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, sowie Al-Qaida, die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL) (Daesh) und die mit ihnen verbundenen Organisationen, insbesondere ISIL-Provinz Khorasan, und andere terroristische und kriminelle Gruppen, einschließlich derjenigen, die am Suchtstoffhandel beteiligt sind, sowie ausländische terroristische Kämpfer ausgeht, bekundet ferner ihre ernste Besorgnis über die steigende Anzahl feiger und abscheulicher Anschläge, zu denen diese terroristische Gruppen sich bekannt haben, einschließlich der Tötung afghanischer Staatsangehöriger, und ihre beklagenswerten Versuche, die Beziehungen zwischen den Gemeinschaften zu untergraben, was eine ernsthafte Bedrohung für die Sicherheit Afghanistans und der Länder der Region darstellt, würdigt die Fortschritte der Regierung Afghanistans bei der Bekämpfung dieser Bedrohungen in dem Land, fordert eine verstärkte regionale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung dieser Gruppen, bekräftigt ihre Unterstützung für weitere diesbezügliche Anstrengungen und fordert erneut die vollständige und ernsthafte Durchführung der Maßnahmen und die Anwendung der Verfahren, die in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere den Resolutionen [1267 \(1999\)](#) vom 15. Oktober 1999, [1988 \(2011\)](#) und [1989 \(2011\)](#) vom 17. Juni 2011, [2082 \(2012\)](#) und [2083 \(2012\)](#) vom 17. Dezember 2012, [2160 \(2014\)](#) und [2161 \(2014\)](#) vom 17. Juni 2014, [2178 \(2014\)](#) vom 24. September 2014, [2253 \(2015\)](#) vom 17. Dezember 2015, [2255 \(2015\)](#) vom 21. Dezember 2015, [2368 \(2017\)](#) vom 20. Juli 2017 und [2396 \(2017\)](#) vom 21. Dezember 2017, festgelegt wurden;

7. alle widerrechtlichen Gewalt- und Einschüchterungshandlungen und Angriffe, darunter Anschläge mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, Selbstmordanschläge, Morde, einschließlich an Personen der Öffentlichkeit, Entführungen, unterschiedslose Angriffe auf Zivilpersonen, Gewalttaten gegen Frauen und Kinder sowie sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, Tötungen, Angriffe auf Einzelpersonen, Mediengruppen und Organe der Gesellschaft, die sich für die Förderung und den Schutz der allgemein anerkannten Menschenrechte einsetzen, Angriffe auf diplomatisches und konsularisches Personal und entsprechende Einrichtungen, Angriffe auf Entwicklungshilfe,- humanitäres und Sanitätspersonal und zivile Infrastruktureinrichtungen, einschließlich Schulen, Universitäten und anderer Bildungseinrichtungen, Krankenstationen und Krankenhäusern, darunter Geburtskliniken und -stationen, sowie gezielte Angriffe auf afghanische und

internationale Truppen, die schädliche Auswirkungen auf die Stabilisierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Afghanistan haben, und verurteilt die Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde;

8. die Fortschritte der Regierung Afghanistans bei der Bekämpfung der Bedrohungen für die Sicherheit in dem Land und anerkennt in dieser Hinsicht die Erfolge der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, begrüßt, dass die Kräfte die volle Sicherheitsverantwortung übernommen haben, begrüßt ferner, dass sich die Regierung Afghanistans verpflichtet hat, zur Gewährleistung der Stabilität und zur Schaffung der Voraussetzungen für eine wirksame Umsetzung der Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte für

(ni)6tj4.2 (s)3.7[(V)5.1 (or) (w)5.1 (i)6.9 (r)1.7 (k)12 (s)9.4 (a)4.2 (m)0..Fuoa



Jugend und Frieden und Sicherheit, bekräftigt die wichtige Rolle, die Jugendliche bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten spielen können, begrüßt die Ernennung der dritten Jugendvertreterin Afghanistans bei den Vereinten Nationen, anerkennt in dieser Hinsicht die Anstrengungen der Regierung Afghanistans zur Verstärkung der Vertretung Jugendlicher bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und ermutigt zur Fortführung der diesbezüglichen Anstrengungen;

38. für die Verpflichtung der Regierung Afghanistans auf die Korruptionsbekämpfung, begrüßt in dieser Hinsicht ihre Reformbemühungen, darunter die Einrichtung der Kommission zur Korruptionsbekämpfung, der Erlass einschlägiger Rechtsvorschriften, einschließlich des Antikorruptionsgesetzes von 2018, und die Einrichtung entsprechender Institutionen in früheren Jahren, einschließlich des Büros der Ombudsperson, betont, dass anhaltende und wirksame Maßnahmen zur Korruptionen

42. von der engen Verknüpfung zwischen dem Drogenhandel und den terroristischen Aktivitäten der Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, sowie von Al-Qaida, der Organisation Islamischer Staat in Irak und der

46.

50. die Regierung Afghanistans dafür, dass sie ihre Entwicklungsstrategie an der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁷ ausgerichtet hat, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die Regierung bei der Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen;

51. die Regierung Afghanistans für die Verbesserung der Haushaltstransparenz und für ihre Anstrengungen, einen tragfähigen Haushalt zu erreichen, nimmt Kenntnis von den noch zu bewältigenden Herausforderungen und fordert mit Nachdruck fortgesetzte Anstrengungen zur Erreichung der Ziele bei den Staatseinnahmen;

52. der Notwendigkeit weiterer Verbesserungen der Lebensbedingungen des afghanischen Volkes und betont, dass die Entwicklung der Fähigkeit der Regierung Afghanistans, auf nationaler, Provinz- und Ortsebene soziale Grunddienste zu erbringen, insbesondere auf dem Gebiet der Bildung und der öffentlichen Gesundheit, gestärkt und unterstützt werden muss;

53. , wie notwendig es ist, dass den afghanischen Kindern, insbesondere den Mädchen, in allen Teilen des Landes Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen zur Verfügung stehen, und begrüßt die im öffentlichen Bildungssektor erzielten Fortschritte;

54. von der desolaten humanitären Lage in Afghanistan, wo sich Millionen

mit Afghanistan und den Ländern, die afghanische Flüchtlinge aufgenommen haben, zusammenarbeiten, um deren freiwillige, sichere und würdevolle Rückkehr und dauerhafte Wiedereingliederung zu erleichtern;

57.

62. die wichtigen Initiativen zugunsten der regionalen Vernetzung, namentlich im Rahmen der fortgesetzten Zusammenarbeit unter der Schirmherrschaft des Programms für regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit in Zentralasien und der Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan, und die vertrauensbildenden Maßnahmen des „Herz-Asiens“-Prozesses, die eine Verstärkung des Handels in der Region fördern sollen;

63. in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, die lokalen und regionalen Verkehrsnetze zu stärken, durch die die Verkehrsanbindung im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung, der Stabilität und der Eigenständigkeit gefördert wird, insbesondere durch die Fertigstellung und Unterhaltung örtlicher Eisenbahn- und Überlandstrecken, die Entwicklung regionaler Projekte zur Förderung der weiteren Verkehrsanbindung und die Steigerung der Kapazitäten auf dem Gebiet des internationalen Zivilluftverkehrs, und würdigt alle Initiativen und Bemühungen zur Förderung der regionalen Kooperation, Partnerschaften und Vernetzung auf der Grundlage von Transparenz, Offenheit und Inklusivität, mit dem Ziel, den Dialog und die Zusammenarbeit zu verstärken und so gemeinsame Wirtschaftsentwicklungsziele in der gesamten Region zu fördern;

64. weitere Anstrengungen zur Stärkung des Prozesses der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, begrüßt außerdem die gemeinsamen Anstrengungen zur Verstärkung des Dialogs und der Zusammenarbeit und zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in der gesamten Region, darunter Maßnahmen zur Erleichterung der Vernetzung, des Handels und des Transits in der Region, einer erweiterten konsularischen Zusammenarbeit bei der Ausstellung von Visa und der Erleichterung von Geschäftsreisen, zur Erweiterung des Handels, zur Erhöhung der Auslandsinvestitionen und zum Ausbau der Infrastruktur, insbesondere der infrastrukturellen Anbindung, der Energieversorgung, des Verkehrs und des integrierten Grenzmanagements, mit dem Ziel, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in Afghanistan und der Region zu fördern, verweist auf die historische Rolle Afghanistans als Landbrücke in Asien, erinnert daran, dass eine regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit dieser Art eine wichtige Rolle bei der Herbeiführung von Stabilität und Entwicklung in Afghanistan spielt, legt in dieser Hinsicht allen maßgeblichen Interessenträgern eindringlich nahe, ein geeignetes und sicheres Umfeld zu schaffen, damit diese Entwicklungsinitiativen und Handelsabkommen vollständig durchgeführt werden können, begrüßt die durch diese Initiativen und Projekte erzielten Fortschritte und fordert alle Länder der Region zur Erleichterung des Handels und des Transits auf;

65. für die Ernennung der neuen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und für die Arbeit, die die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan im Rahmen des vom Sicherheitsrat in seiner Resolution [2543 \(2020\)](#) erteilten Mandats leistet, betont, wie wichtig auch weiterhin die zentrale und unparteiische Koordi-

67.

Tw 1. Tm506ETq166.32 7t ~~B~~DC /TT2 1 Tf9.96 2Tc -0.011 6 4.1386 0 Td(6.084 5t)759 T1640